
27. Juli 2012

BMF-010304/0004-IV/8/2012

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

GK-0500, Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße

Die Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße (GK-0500) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) und des [Güterbeförderungsgesetzes 1995](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 27. Juli 2012

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

0.1.1. EU-Recht

(1) Die ab 4. Dezember 2011 geltende [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (diese Verordnung ersetzt die [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#)) regelt den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem EU-Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten. Die Verordnung sieht eine Gemeinschaftslizenz vor, die den Transportunternehmer zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zum grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Gemeinschaft berechtigt. Sofern der Fahrer kein Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR ist und auch kein langfristig Aufenthaltsberechtigter iSd [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist, ist diese Gemeinschaftslizenz nur in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung gültig. Unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen auch die EWR-Mitgliedstaaten Liechtenstein, Norwegen und Island.

(2) Mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) werden auch die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, festgelegt. Dadurch werden die Beschränkungen für Erbringer von Dienstleistungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Umstandes, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, niedergelassen sind, beseitigt.

0.1.2. Nationale Vorschriften

(1) Nach [§ 3 Güterbeförderungsgesetz 1995](#) (GütbefG), BGBl. Nr. 593/1995, bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen grundsätzlich einer Konzession. Gemäß [§ 7 Abs. 1 GütbefG](#) ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland außer den Inhabern von Konzessionen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Standort ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#), erforderlichenfalls in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung (siehe Abschnitt 1),

2. Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 (siehe Abschnitt 2.1.3.),
3. Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich (sog. Genehmigung gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#) (früher § 7-Genehmigung) – siehe Abschnitt 2.1.2.),
4. auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (sog. Kontingentgenehmigungen – siehe Abschnitt 2.1.1.).

Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, soweit gesetzlich normierte (zB in unmittelbar anwendbarem EU-Recht), vertraglich vereinbarte (zB in zwischenstaatlichen Abkommen) oder vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß [§ 7 Abs. 4 GütbefG](#) verfügte Ausnahmeregelungen bestehen (siehe auch Anlage 1).

- (2) Abgesehen von jenen Fahrzeugen, die über eine Gemeinschaftslizenz gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) (Abschnitt 0.1.1.) verfügen, bedarf grundsätzlich der gesamte gewerbsmäßige Güterverkehr über die Grenze mit im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen einer güterbeförderungsrechtlichen Genehmigung.
- (3) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, deren Be- und Entladeort innerhalb Österreichs liegt, durch Güterkraftverkehrsunternehmer mit Sitz im Ausland (**Kabotage**) ist gemäß [§ 7 Abs. 2 GütbefG](#) verboten; sie ist nur gestattet,
 1. wenn mit dem Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, eine diesbezügliche Vereinbarung besteht (derartige Vereinbarungen bestehen derzeit aber **nicht**), oder
 2. gemäß [Kombifreistellungs-Verordnung](#) im Rahmen des Vor- und Nachlaufs im grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehr mit einem in einem EWR-Staat zugelassenen Kraftfahrzeug. Durch die [Kombifreistellungs-Verordnung](#) wird festgelegt, wann ein grenzüberschreitender Kombinierter Verkehr vorliegt und welche Nachweise mitzuführen sind (vgl. Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 7).

Hinweise:

Auf Grund des [§ 1 Abs. 1 und 2 GütbefG](#) ist jedes Kraftfahrzeug, mit dem eine gewerbsmäßige Beförderung getätigkt wird – ungeachtet seines „Gewichts“ im Rahmen jedweder Kategorie (zulässiges Gesamtgewicht, Nutzlast) – der Kabotageregelung des [§ 7 Abs. 2 GütbefG](#) unterworfen (bei Fahrzeugen mit weniger als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht durch einen ausdrücklichen Verweis im [§ 1 Abs. 2 GütbefG](#));

Durch die vorstehend unter Abs. 3 genannten Regelungen sind somit auch sogenannte „Klein-LKW“ erfasst, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) fallen.

Ausgenommen davon sind:

- die in [Art. 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) genannten Güterkraftverkehrsunternehmer (siehe Abschnitt 1.1.3.2.) und
- Schweizer Unternehmer (siehe Abschnitt 1.1.5.).

0.1.3. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

(1) Auf Grund des [§ 8 GütbefG](#) wurden verschiedene zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen, nach denen vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie an einzelne Staaten güterbeförderungsrechtliche Genehmigungen vergeben werden.

(2) Für die Ausstellung dieser Genehmigungen werden den betreffenden Staaten vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Formulare mit unterschiedlicher Bezeichnung und Gestaltung zugeleitet. Die ausgegebenen Urkunden werden in dieser Arbeitsrichtlinie unter der Bezeichnung „Kontingentgenehmigungen“ zusammengefasst (siehe auch Abschnitt 2.1.1.).

0.2. Mitwirkung der Zollorgane

(1) Die Zollorgane haben gemäß [§ 21 GütbefG](#) in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#), des [Güterbeförderungsgesetzes 1995](#) sowie von Abkommen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr nach Maßgabe dieser Arbeitsrichtlinie mitzuwirken. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie).

(2) Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften sind durchzuführen im Zuge

- von mobilen Kontrollen sowie
- von Zollabfertigungen von unter Raumverschluss beförderten Warenladungen bei Innerlandszollstellen.

Das [Güterbeförderungsgesetz 1995](#) normiert kein Recht zur Anhaltung von Fahrzeugen. Die mobilen Kontrollen haben daher im Rahmen von Anhaltungen bzw. Kontrollen gemäß [§ 16 Abs. 3 ZolIR-DG](#) bzw. [§ 22 Abs. 2 ZolIR-DG](#) zu erfolgen.

(3) Bei Fehlen der erforderlichen Urkunden ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

(4) Aus Gründen des rascheren Informationsflusses besteht gegen die Entgegennahme von direkten Weisungen im Gegenstand durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kein Einwand.

(5) Werden gegen die Verweigerung der Einreise oder gegen andere auf Grund dieser Arbeitsrichtlinie ergriffene Maßnahmen der Zollstellen Beschwerden, Einwendungen u.dgl.

erhoben und treten im Zuge der Erledigung derartiger Anbringen Zweifelsfragen auf, die nicht ausreichend geklärt werden können, ist durch Rückfrage bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(6) Zuständig für Fragen des Güterverkehrs auf der Straße ist das

- Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST7 – Personen und Güterverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien.

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- Frau Mag. Bettina Huber (Tel. 01/711 62 65 – 5734, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Herr Mag. Stefan Rubenz (Tel. 01/711 62 65 – 5728, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Fr. Annemarie Steinbacher (Tel. 01/711 62 65 – 5532, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Fr. Martina Pober (Tel. 01/711 62 65 – 5858, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Hr. Edwin Grundei (Tel. 01/711 62 65 – 5457, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Fr. Birgit Allram (Tel. 01/711 62 65 – 5851, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Fr. Gabriele Arzberger (Tel. 01/711 62 65 – 5515, Fax 01/711 62 65 – 5852)

0.3. Vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln im Binnenverkehr gemäß Artikel 558 ZK-DVO

(1) Gemäß Artikel 558 Abs. 1 Buchstabe c ZK-DVO ist die vorübergehende Verwendung von im Straßenkehr eingesetzten Beförderungsmitteln mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dieses Artikels) zulässig, wenn die Beförderungsmittel bei gewerblicher Verwendung nur für Beförderungen verwendet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beginnen oder enden. Die Beförderungsmittel können jedoch auch im Binnenverkehr (Beförderung von Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft geladen werden, um in diesem Gebiet wieder ausgeladen zu werden) eingesetzt werden, sofern die im Bereich des Verkehrs geltenden Vorschriften, insbesondere diejenigen betreffend die Voraussetzung für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen, es vorsehen.

(2) Die „im Bereich des Verkehrs geltenden Vorschriften, insbesondere diejenigen betreffend die Voraussetzung für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen“, werden in dieser Arbeitsrichtlinie behandelt (siehe auch ZK-1375 Abschnitt 5.1.1.1.). Somit ist die Verwendung von Beförderungsmitteln im Binnenverkehr gemäß Artikel 558 Abs. 1 Buchstabe c ZK-DVO zulässig, soweit dies in dieser Arbeitsrichtlinie – insbesondere in Abschnitt 1.1.3.2. (für Fahrzeuge aus den EWR-Mitgliedstaaten Liechtenstein, Norwegen und Island), in Abschnitt 1.1.5. (für schweizerische Fahrzeuge), in Abschnitt 2.1.3. und in Abschnitt 2.6. – vorgesehen ist.

1. Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

1.1. Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

1.1.1. Gemeinschaftslizenz

(1) Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) unterliegt der Güterverkehr (Abschnitt 1.1.3.) mit den im Abschnitt 1.1.2. angeführten Fahrzeugen einer Gemeinschaftslizenz. Diese Lizenz wird von der zuständigen Behörde des EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats jedem gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer erteilt, der

- a) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist oder
- b) in einem dieser Staaten gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs berechtigt ist.

In Österreich wird diese Gemeinschaftslizenz vom örtlich zuständigen Amt der Landesregierung ausgestellt.

(2) Die Gemeinschaftslizenzen können jeweils für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ausgestellt und können jeweils für diesen Zeitraum erneuert werden. Diese blau eingefärbten Dokumente ([Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#)) stellen eine Art Kopie der Konzessionsurkunde dar und sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Fahrten begrenzt.

(3) Diese Dokumente und die beglaubigten Kopien werden auf den Namen des Transportunternehmers ausgestellt und sind nicht auf Dritte übertragbar. Die Gemeinschaftslizenz hat bestimmte Formerefordernisse zu erfüllen:

- Seriennummer;
- Bezeichnung, Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde;
- Einhaltung von mindestens zwei der folgenden Sicherheitsmerkmale:
 - Hologramm;
 - Spezialfasern im Papier, die unter UV-Licht sichtbar werden;
 - Mindestens eine Mikrodruckzeile (Aufdruck nur unter einem Vergrößerungsglas sichtbar und von Fotokopiergeräten nicht reproduzierbar),
 - Fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster;

- doppelte Nummerierung: Seriennummer der Gemeinschaftslizenz, ihrer beglaubigten Kopie oder der Fahrerbescheinigung sowie, in jedem Fall die Ausgabenummer;
- Sicherheitsuntergrund mit feinen Guillochenmustern und Irisdruck.

Muster der Gemeinschaftslizenzen sind in der internen Findok enthalten.

Hinweis: Gemeinschaftslizenzen, die noch dem [Anhang II der Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) entsprechen bleiben weiterhin gültig, auch wenn sie nach dem 4. Dezember 2011 ausgestellt wurden („alte“ Formulare dürfen aufgebraucht werden).

(4) Jeder Inhaber einer solchen Lizenz erhält von der ausstellenden Behörde das Original sowie so viele beglaubigte Abschriften, als ihm Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Gemäß [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#) haben die Lizenzinhaber dafür zu sorgen, dass eine beglaubigte Abschrift der Lizenz in jedem Fahrzeug mitgeführt wird. Gemäß [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#) haben die Lenker die beglaubigte Abschrift der Lizenz mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Sofern der Fahrer eines Fahrzeuges **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist, ist die Gemeinschaftslizenz nur in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung gültig. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der

- Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der
- den betreffenden Fahrer nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt oder – falls ihm der Fahrer als Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wurde – ihn rechtmäßig einsetzt.

Durch die Fahrerbescheinigung wird somit bestätigt, dass der Fahrer in jenem Mitgliedstaat, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, ein ordnungsgemäßes Dienstverhältnis hat.

In Österreich wird diese Bescheinigung vom jenem Amt der Landesregierung ausgestellt, das auch die Gemeinschaftslizenz erteilt hat.

(6) Als Fahrer gilt jene Person, die ein Fahrzeug führt oder im Fahrzeug befördert wird, um es bei Bedarf zu führen. Somit bedarf auch ein zweiter Lenker einer Fahrerbescheinigung, und zwar auch dann, wenn der Fahrer selbst keine solche Bescheinigung benötigt, weil es sich um einen Angehörigen eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates handelt. Als zweiter Lenker wird eine im Fahrzeug mitfahrende Person jedenfalls immer dann anzusehen sein, wenn sie ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte im Sinne der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3821/85](#) über das Kontrollgerät im Straßenverkehr oder eine Bestätigung darüber mitführt, dass ein Schaublatt nicht erforderlich ist (Urlaub, Krankenstand, Dienstantritt, Verlust, Diebstahl, etc.).

(7) Die Fahrerbescheinigungen müssen dem Muster in [Anhang III der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) entsprechen. Sie sind auf rosafarbenem Papier im Format A4 auszustellen. Die Bescheinigungen werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren befristet und sind nur dann gültig, wenn das in der Gemeinschaftslizenz angeführte Verkehrsunternehmen mit dem in der Fahrerbescheinigung angeführten Verkehrsunternehmen übereinstimmt. Darüber hinaus müssen mindestens zwei der auf der Rückseite der Fahrerbescheinigung angeführten Sicherheitsmerkmale erfüllt sein und die Fahrerbescheinigung muss mit einer Seriennummer, dem Dienstsiegel sowie der Unterschrift der ausstellenden Behörde versehen sein. Muster der Fahrerbescheinigungen sind in der internen Findok enthalten.

Hinweis: Fahrerbescheinigungen, die noch dem [Anhang III der Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) entsprechen, bleiben weiterhin gültig, auch wenn sie nach dem 4. Dezember 2011 ausgestellt wurden („alte“ Formulare dürfen aufgebraucht werden).

(8) Jeder Verkehrsunternehmer erhält von der ausstellenden Behörde das Original und eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung. Das Original ist dem darin genannten Fahrer vom Verkehrsunternehmer gemäß [Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) zur Verfügung zu stellen, wobei der Lizenzinhaber gemäß [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#) dafür zu sorgen hat, dass dieses Original vom Lenker mitgeführt wird. Der Lenker ist gemäß [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#) verpflichtet, die Bescheinigung mitzuführen und gemeinsam mit der Gemeinschaftslizenz den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Die beglaubigte Kopie der Fahrerbescheinigung ist in den Geschäftsräumen des Unternehmens aufzubewahren.

(9) Eine Fahrerbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn Fahrer, die **keine** Angehörigen eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats und auch **keine** langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) sind, gleichzeitig auch als Unternehmer tätig sind und die Gemeinschaftslizenz auf deren Namen ausgestellt wurde (Identität von Unternehmer und Fahrer).

(10) Im Falle eines Verlustes oder eines Diebstahls einer Gemeinschaftslizenz oder einer Fahrerbescheinigung ist die Weiterfahrt für die Dauer von maximal vier Wochen zu gestatten, sofern eine entsprechende Verlust- oder Diebstahlanklage und eine (Telefax-)Kopie der betreffenden Unterlage mitgeführt wird.

1.1.2. Fahrzeuge

(1) Auf Grund einer Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – dürfen folgende Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden:

1. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen sind, oder
2. Fahrzeugkombinationen, bei denen zumindest das Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen ist,

sofern die Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.

(2) Mit einer Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – dürfen nicht nur Fahrzeuge, die im Eigentum des Lizenzinhabers stehen, betrieben werden, sondern auch vom Lizenzinhaber angemietete Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die dem Lizenzinhaber auf Grund eines Ratenkauf- oder Leasingvertrages zur Verfügung stehen.

(3) Die Lizenz gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat zum Verkehr zugelassen ist.

1.1.3. Zugelassene Verkehre

Die Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – berechtigt zu Fahrten im „grenzüberschreitenden Verkehr“ (Abschnitt 1.1.3.1.) und zu „Kabotagefahrten“ (Abschnitt 1.1.3.2.) im Gebiet der EU und des EWR.

1.1.3.1. Grenzüberschreitende Verkehre

(1) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) gelten folgende Fahrten als „grenzüberschreitender Verkehr“:

- Beladene Fahrten eines Fahrzeugs
 - mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden;
 - von einem Mitgliedstaat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer;
 - zwischen Drittländern mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten.
- Leerfahrten in Verbindung mit den oben genannten Beförderungen.

(2) Abgesehen von den im Abschnitt 1.1.4. angeführten Ausnahmen unterliegen im Hinblick auf Abs. 1 alle grenzüberschreitenden Verkehre mit EU-Fahrzeugen bzw. EWR-Fahrzeugen der Gemeinschaftslizenz. **Nicht** mit einer Gemeinschaftslizenz durchgeführt werden dürfen lediglich Drittlandverkehre (Abschnitt 1.2.).

1.1.3.2. Kabotagefahrten

(1) Als „Kabotage“ gilt gemäß [Artikel 2 Z 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) der gewerbliche innerstaatliche Verkehr, der zeitweilig in einem Mitgliedstaat, in dem ein Verkehrsunternehmer nicht seinen Sitz hat (= Aufnahmemitgliedstaat), im Einklang mit der genannten Verordnung durchgeführt wird.

(2) Gemäß [Kapitel II der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) ist ein Verkehrsunternehmer zur Durchführung von Kabotagebeförderungen berechtigt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- eine Gemeinschaftslizenz muss vorgelegt werden; zusätzlich ist die Vorlage einer Fahrerbescheinigung erforderlich, sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes und kein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist (siehe Abschnitt 1.1.1. Abs. 5);
- die Kabotagebeförderung darf im Anschluss an eine grenzüberschreitende Güterbeförderung aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland durchgeführt werden;
- nach Auslieferung der Güter dürfen **maximal drei** Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder bei Fahrzeugkombinationen mit dem Kraftfahrzeug desselben Fahrzeuges **innerhalb von 7 Tagen** durchgeführt werden;
- nach der Entladung der grenzüberschreitend nach Österreich eingebrochenen Lieferung muss die letzte Entladung der Kabotagebeförderung (maximal drei Kabotagebeförderungen) innerhalb von sieben Tagen erfolgen;
- alternativ dazu ist **eine** Kabotagebeförderung **innerhalb von drei Tagen** im Anschluss an eine Leereinfahrt nach Österreich erlaubt. Zusätzlich zu dieser Kabotagetätigkeit in Österreich (im Anschluss an eine Leereinfahrt) dürfte mit demselben Kraftfahrzeug eine Kabotagetätigkeit unter den gleichen Bedingungen nur in zwei weiteren Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen betreffend die Kabotagebeförderungen gelten gegenüber allen EU- und EWR-Staaten.

(4) Kabotagebeförderungen sind nur dann möglich, wenn durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden kann, dass der Kabotagebeförderung eine grenzüberschreitende Beförderung vorangegangen ist und alle Kabotagebeförderungen ebenfalls entsprechend dokumentiert sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem Fahrzeug, mit dem Kabotagetätigkeiten durchgeführt werden, entsprechende Unterlagen (zB CMR-Frachtbrief oder ein vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie herausgegebenes Kontrollblatt, etc.) für die grenzüberschreitende Beförderung nach Österreich sowie für jede einzelne durchgeführte Kabotagebeförderung in Österreich mitgeführt werden und den Kontrollorganen im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden.

Diese Unterlagen unterliegen keinen besonderen Formvorschriften. Es müssen jedoch folgende Angaben enthalten sein:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders;
- Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers;
- Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung;
- Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse;
- die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung;
- die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe;
- das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und des Anhängers.

(6) Die entsprechend ausgefüllten Kontrollblätter bzw. die unter Abs. 5 genannten Unterlagen sind vom Lenker mitzuführen und den Kontrollorganen im Falle einer Kontrolle vorzulegen. Bei Nichtmitführen des Kontrollblattes bzw. der unter Abs. 5 genannten Unterlagen oder bei Fehlen der erforderlichen Angaben im Kontrollblatt oder in den Unterlagen ist nach Abschnitt 3 vorzugehen. Muster der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie herausgegebenes Kontrollblätter sind in der internen Findok enthalten.

Hinweise:

(1) Auch mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) fällt die Kabotage weiterhin in den Anwendungsbereich der Entsenderichtlinie (siehe Erwägungsgrund 17 der genannten Verordnung). Dies bedeutet, dass gemäß [§ 7b Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz](#) (AVRAG) eine Woche vor Beginn der Kabotagetätigkeit in Österreich eine Entsendemeldung (Formular ZKO 3) an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung vom

Entsendebetrieb zu übermitteln ist. Dies gilt für alle Lenker, ob Angehöriger eines EU/EWR –Mitgliedstaates oder eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaates.

Eine Abschrift der Entsendemeldung muss vom Lenker bereitgehalten werden.

Bei Angehörigen eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaates und Angehörigen aus Bulgarien und Rumänien ist zusätzlich eine vom AMS ausgestellte Entsendebestätigung erforderlich ([§ 18 Abs. 12 AuslBG iVm § 32a Abs. 6 letzter Satz AuslBG](#)). Diese verbleibt jedoch beim Entsendebetrieb und beim Auftraggeber.

Zuständig für Kontrollen nach dem [AVRAG](#) und dem [AuslBG](#) ist die Finanzpolizei.

Bereitzuhalten am Arbeitsort (LKW) durch den Arbeitgeber/Arbeitnehmer sind:

- SV-Formular A1 über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung;
- Abschrift der Entsendemeldung;
- Im Niederlassungsstaat des Arbeitgebers allenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligungen/Aufenthaltsgenehmigungen.

(2) Die Durchführung von Kabotagefahrten in Österreich führt zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen, die im Veranlagungsweg beim Finanzamt Graz-Stadt zu erklären sind.

Werden im Zuge von Kontrollen – gestattete oder auch nicht gestattete – Kabotagefahrten festgestellt, ist eine entsprechende Kontrollmitteilung an das Finanzamt Graz-Stadt zu übermitteln, in die – soweit bekannt bzw. feststellbar – folgende Angaben aufzunehmen sind:

- das **Kennzeichen** des Fahrzeuges mit dem die Kabotagetätigkeit durchgeführt wird;
- das Datum an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit **begonnen** wird;
- der jeweilige **Beladeort**;
- das Datum an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit **beendet** wird;
- der jeweilige **Entladeort**;
- das Datum der **Ausreise** des Fahrzeuges aus Österreich.

Dies kann auch durch Übermittlung einer Kopie des Kontrollblattes oder anderer geeigneter Unterlagen, auf der Ort, Datum und Uhrzeit der Kontrolle zu vermerken sind, erfolgen.

(7) Im grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehr sind Kabotagefahrten im Rahmen des Vor- und Nachlaufs in Österreich mit einem in einem EWR-Staat zugelassenen Kraftfahrzeug möglich. Grenzüberschreitender Kombinierter Verkehr wird dabei gemäß der [Kombifreistellungs-Verordnung](#) wie folgt definiert:

„**§ 1.** (1) Grenzüberschreitender Kombinierter Verkehr im Sinne dieser Verordnung ist die Beförderung von Gütern einschließlich der Leerfahrten

1. vom Absender zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof unter Berücksichtigung der transportwirtschaftlichen Zumutbarkeit, wenn sie auf der kürzesten verkehrsüblichen und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route durchgeführt wird oder zu einem Verladehafen innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km Luftlinie mit Kraftfahrzeugen auf der Straße (Vorlaufverkehr),

2. vom Verladebahnhof oder Verladehafen zum Entladebahnhof oder Entladehafen in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Wechselaufbauten (Huckepackverkehr) oder in einem Container von mindestens 20 Fuß (6,05 m) Länge (Containerverkehr) mit der Eisenbahn oder mit einem See- oder Binnenschiff, auf einer Strecke von mehr als 100 km Luftlinie und
3. vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof unter Berücksichtigung der transportwirtschaftlichen Zumutbarkeit, wenn sie auf der kürzesten verkehrsüblichen und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route durchgeführt wird oder von einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km Luftlinie gelegenen Entladehafen zum Empfänger mit Kraftfahrzeugen auf der Straße (Nachlaufverkehr),
4. bei der entweder der Ort der Absendung und/oder der Bestimmungsort außerhalb von Österreich liegen.

(2) Grenzüberschreitender Kombinierter Verkehr liegt auch dann vor, wenn entweder der Vorlaufverkehr oder der Nachlaufverkehr auf der Straße entfällt."

Im Rahmen eines derartigen grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehrs ist die Kabotage für damit zusammenhängende Vor- und Nachlauffahrten erlaubt und bedarf keiner gesonderten Bewilligung (vgl. hierzu [§ 2 Abs. 1 Kombifreistellungs-Verordnung](#)).

1.1.4. Befreite Fahrten

Gemäß [Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) sind die nachstehenden Beförderungen von der Gemeinschaftslizenz und einer allenfalls erforderlichen Fahrerbescheinigung befreit:

1. Beförderung von Postsendungen im Rahmen des öffentlichen Universaldienstes.

Hinweis: Gemäß [§ 12 Postmarktgesetz, BGBl. Nr. 111/2010 \(Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität\)](#) ist die Österreichische Post vorläufig alleiniger Universaldienstbetreiber.

2. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
3. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt.
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.).
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Hinweis: Diese vom Erfordernis der Gemeinschaftslizenz befreiten Beförderungen unterliegen jedoch den Bestimmungen über die Kabotage der obgenannten Verordnung (siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1.1.5. Lizenzen für schweizerische Verkehrsunternehmer

(1) Gemäß Artikel 9 des [Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße](#) unterliegen der grenzüberschreitende gewerbliche Straßengüterverkehr und Leeraufgaben mit

1. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die in der Schweiz zum Verkehr zugelassen sind, oder
2. Fahrzeugkombinationen, bei denen zumindest das Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) in der Schweiz zum Verkehr zugelassen ist,

einer (der Gemeinschaftslizenz ähnlichen) schweizerischen Lizenz.

(2) Für die Verwendung der schweizerischen Lizenzen gelten die Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#). Somit sind der Abschnitt 1.1.1., der Abschnitt 1.1.2., der Abschnitt 1.1.3 und der Abschnitt 1.1.4. auch bei schweizerischen Lizenzen anzuwenden.

(3) Für Fahrerbescheinigungen und Kabotagefahrten bestehen allerdings folgende Sonderregelungen:

- a) sofern der Fahrer eines in der Schweiz zugelassenen Fahrzeugs **ein** Angehöriger der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, ist das Mitführen einer Fahrerbescheinigung nicht erforderlich. Ist der Fahrer jedoch ein **Drittstaatenangehöriger**, so ist zusätzlich zur schweizerischen Lizenz eine Fahrerbescheinigung mitzuführen.
- b) für die Schweiz ist die „große Kabotage“ (Beförderung von Gütern im gewerblichen Verkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug, unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch die Schweiz fährt oder nicht) zugelassen, sofern eine schweizerische Lizenz mitgeführt wird.
- c) innerösterreichische Kabotageverkehre dürfen mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug nicht durchgeführt werden, und zwar auch dann nicht, wenn eine schweizerische Lizenz mitgeführt wird.

1.2. Drittlandverkehr

(1) Güterkraftverkehrsunternehmer mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten oder in EWR-Mitgliedstaaten dürfen Beförderungen von Gütern aus einem anderen Land als dem Heimatland in ein Drittland oder umgekehrt (Drittlandverkehre) **nicht** mit einer (blauen) Gemeinschaftslizenz gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) durchführen. Für solche

Transporte ist nach wie vor entweder eine CEMT-Genehmigung oder eine von der zuständigen Behörde des Heimatstaats ausgestellte Genehmigung, die ausdrücklich zu Drittlandverkehren berechtigt, erforderlich, es sei denn, im Zuge des Transportes wird der Heimatstaat durchfahren. Im letzten Fall darf der Transport mit einer (blauen) Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer (rosafarbenen) Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – durchgeführt werden.

Im Hinblick auf Artikel 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße dürfen Güterkraftverkehrsunternehmer mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten jedoch Drittlandverkehre in die Schweiz mit einer (blauen) Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer (rosafarbenen) Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – durchführen.

(2) Die Durchführung von Drittlandverkehren mit Fahrzeugen, die in Liechtenstein zum Verkehr zugelassen sind, ist nur dann genehmigungspflichtig, wenn es sich um einen Verkehr Österreich – Nicht-EWR-Staaten außer Schweiz handelt, wobei in diesem Fall das Durchfahren des Heimatstaats nicht erforderlich ist.

Der Drittlandverkehr Österreich – Schweiz (bzw. EU – Schweiz) mit Fahrzeugen, die in Liechtenstein zum Verkehr zugelassen sind, bedarf im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße jedoch keiner Genehmigung, wobei in diesem Fall auch das Durchfahren des Heimatstaats nicht erforderlich ist.

(3) Werden von einem ausländischen Transporteur mit Sitz in den in Abs. 1 angeführten Staaten in Österreich Waren mit Bestimmungsort in einem Drittland aufgenommen, muss die erforderliche Genehmigung bereits bei der Ladegutaufnahme vorliegen. Im Zuge der Abfertigung durch die Ausfuhrzollstelle ist das Vorliegen dieser Genehmigung zu kontrollieren (siehe Abschnitt 0.2.). Bei Nichtvorliegen ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

1.3. Beispiele

Zur Erläuterung der durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) geschaffenen Situation wird auf folgendes Beispiel verwiesen:

Fahrt eines niederländischen LKWs:

Fahrstrecke – erforderliche Genehmigung

- Niederlande ---> Deutschland
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – ist mitzuführen;
- Deutschland ---> Deutschland
Kabotagefahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – ist mitzuführen;
- Deutschland ---> Österreich
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – ist mitzuführen (diese **innergemeinschaftliche** Fahrt gilt **nicht** als Drittlandverkehr und darf daher mit einer Gemeinschaftslizenz durchgeführt werden);
- Österreich ---> Österreich
Kabotagefahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – und Nachweise gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) oder Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.3.2.) für die Kabotage sind mitzuführen;
- Österreich ---> Serbien
Drittlandverkehr: Genehmigung für den Drittlandverkehr (zB CEMT-Genehmigung) ist mitzuführen;
- Deutschland ---> Niederlande
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – ist mitzuführen;
- Niederlande ---> Serbien
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-

Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – mitzuführen;

- Serbien ---> Niederlande
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der [Richtlinie 2003/109/EG](#) ist – mitzuführen.

2. Güterbeförderungsgesetz 1995 (einschließlich CEMT)

Die Rechtsgrundlage für die Kontrolle der in diesem Abschnitt behandelten Genehmigungen und Verkehre durch die Zollorgane ist das [Güterbeförderungsgesetz 1995](#).

2.1. Genehmigungsarten

2.1.1. Kontingentgenehmigungen

(1) Derzeit gibt es vor allem folgende Arten von Kontingentgenehmigungen:

1. **Standardgenehmigungen:** dies ist die gebräuchlichste Genehmigungsart. Mit diesen Genehmigungen können wahlweise Loco- oder Transitfahrten und bei Ländern, die für den Drittlandverkehr keine speziellen Genehmigungen benötigen (siehe Abschnitt 2.2.), auch Drittlandfahrten durchgeführt werden;
2. **Locogenehmigungen** oder **Wechselverkehrsgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen ausschließlich zur Durchführung von Locofahrten, auch als bilaterale Fahrten bezeichnet (Fahrten zwischen zwei Ländern, wobei die Fahrt in einem Land beginnt und im anderen Land endet, allenfalls auch mit Durchfahren von einem oder mehreren Transitländern) und bei Ländern, die für den Drittlandverkehr keine speziellen Genehmigungen benötigen (siehe Abschnitt 2.2.), auch zu Drittlandfahrten. Üblicherweise berechtigen solche Genehmigungen für eine Hinfahrt und eine Rückfahrt. Es gibt aber auch sog. Halbkarten, die nur für eine Fahrt in eine Richtung einsetzbar sind;
3. **Transitgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen ausschließlich zur Durchführung von Transitfahrten. Ein Be- oder Entladen in Österreich ist unzulässig. Solche Genehmigungen berechtigen üblicherweise zur Durchführung von zwei Transitfahrten (Hinfahrt und Rückfahrt);
4. **Drittlandgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen zur Durchführung von Drittlandfahrten und werden nur an jene Länder ausgegeben, die für den Drittlandverkehr spezielle Genehmigungen benötigen (siehe Abschnitt 2.2.);
5. **Genehmigungen gebunden an bestimmte Sicherheits- und Umweltstandards:** diese Genehmigungsart ist eine spezielle Genehmigungsform (im Regelfall Loco-, Transit- oder Drittlandgenehmigungen), die an die Verwendung von LKW, die bestimmten technischen Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen, gebunden ist. Welchen Sicherheits- Umweltstandards die LKW entsprechen müssen, ist auf der Genehmigung angegeben, ebenso welcher Nachweis hierfür im Fahrzeug mitzuführen ist;

Hinweis: In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um die Nachweise für „green lorry“ (auch EURO II), „EURO III sicher“, „EURO IV sicher“ oder „EURO V sicher“.

6. **Belohnungsgenehmigungen:** diese Genehmigungsart ist eine spezielle Genehmigungsform (im Regelfall Loco-, Transit- oder Drittlandgenehmigungen), die als Belohnung für durchgeführte Fahrten auf der rollenden Landstraße zugeteilt werden.

Die vorstehenden Genehmigungsarten können zusätzlich mit verschiedenen Auflagen oder Einschränkungen versehen sein. Die Genehmigungen werden als Einzelgenehmigungen (siehe Abs. 2 und 3) erteilt. Muster der Kontingentgenehmigungen sind in der internen Findok enthalten.

(2) Einzelgenehmigungen gelten, sofern in den Genehmigungen nicht mehrere Fahrten gestattet sind, grundsätzlich für eine Hin- **und** Rückfahrt. Bei der **Russischen Föderation** gelten die Genehmigungen jedoch nur für **eine** beladene Fahrt in **eine** Richtung (da Leerfahrten genehmigungsfrei sind); demnach sind für eine beladene Hinfahrt und eine beladene Rückfahrt **zwei** Genehmigungen erforderlich. Die Einzelgenehmigungen sind hinsichtlich jeder durchgeführten Fahrt zu entwerten (siehe Abs. 9).

(3) Manche Genehmigungen enthalten abtrennbare Allongen, die wie folgt zu behandeln sind:

- a) im **Transitverkehr** ist bei der ersten Transitfahrt das Feld „Transit – Einfahrt I/Ausfahrt I“ zu entwerten und eine der beiden Allongen abzutrennen, die ebenfalls zu entwerten ist; bei der zweiten Transitfahrt ist das Feld „Transit – Einfahrt II/Ausfahrt II“ zu entwerten und die andere Allonge abzutrennen, die ebenfalls zu entwerten ist;
- b) im **Locoverkehr** oder im **Drittlandverkehr** ist bei der ersten Fahrt das Feld „LOCO oder DRITTLAND – Einfahrt“ zu entwerten und eine der beiden Allongen abzutrennen, die ebenfalls zu entwerten ist; bei der zweiten Fahrt ist das Feld „LOCO oder DRITTLAND – Ausfahrt“ zu entwerten und die andere Allonge abzutrennen, die ebenfalls zu entwerten ist.

Genehmigungen ohne Allongen sind verbraucht und somit ungültig. Hinsichtlich der Entwertung der Genehmigungen siehe Abs. 9.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen muss bei der Einreise so bemessen sein, dass die Zeit für die gesamte Fahrtstrecke im Bundesgebiet einschließlich der damit verbundenen Manipulationen (Be- bzw. Entladung des Fahrzeuges) in die Gültigkeitsdauer fällt. Eine Genehmigung für die Folgezeit kommt nur in Fällen unvorhergesehener Ereignisse (zB Unfall) in Betracht.

(5) Im Ausland erfolgte Umschreibungen von Genehmigungen für ein anderes Fahrzeug sind nur anzuerkennen, wenn sie von einer dort zur Ausgabe der Genehmigungen berechtigten Stelle erfolgt sind. Bestehen Zweifel, ob die Umschreibung einer Genehmigung durch eine berechtigte Stelle erfolgt ist, ist eine Kopie der Genehmigung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 0.2. Abs. 6) zur Prüfung zu übermitteln. Die Weiterfahrt des Fahrzeuges ist jedoch zu gestatten.

(6) Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die Genehmigungspflicht im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße angeschlossen, die auch die jeweils zu beachtenden Ausnahmen enthält.

(7) Wenn mit einem Fahrzeug, für das sowohl inländische als auch ausländische Zulassungen (Kennzeichen) vorhanden sind, im grenzüberschreitenden Güterverkehr gewerbsmäßige Beförderungen durchgeführt werden, richtet sich die güterbeförderungsrechtliche Genehmigungspflicht danach, mit welchem Kennzeichen der Grenzübertritt erfolgt. Erfolgt der Grenzübertritt mit ausländischem Kennzeichen, so bedarf der Gütertransport einer güterbeförderungsrechtlichen Genehmigung.

(8) Gemäß [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#) haben die Unternehmer dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Kontingentgenehmigungen bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt (einschließlich der Angabe von Ort und Datum der Einreise) und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden. Gemäß [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#) haben die Lenker die Kontingentgenehmigungen bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(9) Die Entwertung der Einzelgenehmigungen erfolgt durch Ansetzen des Datums der Ein- bzw. Ausreise im Genehmigungsformular, wobei dies grundsätzlich vor der Einreise in das österreichische Staatsgebiet zu erfolgen hat. Werden nur österreichische Binnengrenzen überschritten, hat diese Entwertung auf folgende Arten zu erfolgen:

1. Ansetzen eines Kontrollvermerkes in den Genehmigungen durch Kontrollorgane einer zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, **oder**
2. Entwertung durch ein bei verschiedenen Grenzübergängen vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufgestelltes Entwertungsgerät – die Geräte stempeln Datum, Uhrzeit und Stationsnummer, **oder**

3. Entwertung durch einen Mitarbeiter eines vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beauftragten Unternehmens; derzeit ist nur die Firma Schenker & Co. AG beauftragt, derartige Entwertungen vorzunehmen, **oder**
4. händische Eintragung der erforderlichen Daten durch den Lenker **vor** Eintritt in das Bundesgebiet.

(10) Während der gesamten Güterbeförderung sind im Fahrzeug ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis (zB Frachtbrief oder Ladeauftrag bei Werkverkehr) mitzuführen, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort sowie der Auftraggeber angeführt ist. Der Lenker hat diese Dokumente den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2. Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG erteilten Bewilligungen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen werden als Einzelgenehmigungen ausgestellt. Hinsichtlich dieser Genehmigungen gilt Abschnitt 2.1.1. Abs. 2, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

2.1.3. CEMT-Genehmigungen

(1) CEMT-Genehmigungen wurden erstmals am 1. Jänner 1974 eingeführt. Mit diesen Genehmigungen kann ein Frächter liberalisiert und unter einheitlichen Bedingungen im Transit bzw. zwischen den Mitgliedstaaten der CEMT Güterbeförderungen durchführen. CEMT-Genehmigungen berechtigen allerdings **nicht**

- zur Durchführung von Transporten zwischen CEMT-Mitgliedstaaten und Staaten, die nicht Mitglied der CEMT sind, sowie
- zur Durchführung von Kabotagefahrten.

Als **zusätzliche Auflage** wurde für CEMT-Genehmigungen **ab dem Jahr 2006** festgelegt, dass der Inhaber dieser Lizenz mit einem Standort in einem CEMT Mitgliedstaat berechtigt ist, maximal drei Straßengütertransporte hintereinander innerhalb der CEMT Region außerhalb des Staates der Zulassung des Fahrzeuges auszuführen. Daraus ergibt sich folgende Fahrtenformel:

1. *erste Fahrt*: beladene Fahrt vom Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet;
2. *zweite, dritte und vierte Fahrt*: drei beladene Güterbeförderungen innerhalb des CEMT Gebietes (Leerfahrten und Fahrten außerhalb des CEMT Gebietes sind von dieser Regelung **nicht** betroffen);

3. *fünfte Fahrt*: leere oder beladene Rückfahrt aus dem CEMT Gebiet in den Zulassungsstaat.

Zur Erläuterung wird auf folgendes Beispiel verwiesen:

Fahrten eines in der Ukraine zugelassenen LKWs mit einer CEMT-Genehmigung:

Fahrstrecke	Beurteilung der Fahrt	Anmerkungen
Ukraine —> Ungarn	erste Fahrt aus dem Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet	
Ungarn —> Österreich	erste Fahrt im CEMT Gebiet	
Österreich —> Ukraine	Rückfahrt in den Zulassungsstaat	nach Rückkehr in den Zulassungsstaat beginnen die Fahrten neu zu laufen
Ukraine —> Polen	erste Fahrt aus dem Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet	
Polen —> Russland (mit Transit Ukraine)	Rückfahrt in den Zulassungsstaat	nach Rückkehr in den Zulassungsstaat (auch wenn der Zulassungsstaat transitiert wird) beginnen die Fahrten neu zu laufen
Ukraine —> Deutschland	erste Fahrt aus dem Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet	
Deutschland —> Italien (Leerfahrt)	Leerfahrten im CEMT Gebiet werden nicht gezählt	
Italien —> Österreich	erste Fahrt im CEMT Gebiet (zweite Fahrt insgesamt)	
Österreich —> Italien	zweite Fahrt im CEMT Gebiet (dritte Fahrt insgesamt)	
Italien —> Österreich (Leerfahrt)	Leerfahrten im CEMT Gebiet werden nicht gezählt	
Österreich —> Ungarn	dritte Fahrt im CEMT Gebiet (vierte Fahrt insgesamt)	nächste CEMT Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
Ungarn —> Iran	Fahrten außerhalb des CEMT Gebietes werden nicht gezählt	nächste CEMT Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
Iran —> Ungarn	Fahrten außerhalb des CEMT Gebietes werden nicht gezählt	nächste CEMT Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
Ungarn —> Österreich	vierte Fahrt im CEMT Gebiet (fünfte Fahrt insgesamt)	Fahrt ist UNZULÄSSIG – Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
Ungarn —> Ukraine	Rückfahrt in den Zulassungsstaat	nach Rückkehr in den Zulassungsstaat beginnen die Fahrten neu zu laufen

Sofern gemäß Abschnitt 1.1. das Mitführen einer Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates und auch **kein** langfristig Aufenthaltsberechtigter iSd Richtlinie 2003/109 des Rates ist – erforderlich ist, gilt dies auch dann, wenn für die Fahrt eine CEMT-Genehmigung verwendet wird.

(2) Pro CEMT-Genehmigung wird seit dem Jahr 2002 ein **Fahrtenberichtsheft** ausgegeben, in dem chronologisch und lückenlos alle Fahrten eines Jahres, und zwar sowohl Leerfahrten als auch beladene Fahrten, einzutragen sind, und zwar auch dann, wenn eine Teilstrecke ohne Verwendung der CEMT-Genehmigung durchgeführt wird (zB ukrainischer Transporter fährt von Szeged in Ungarn mit einer Rollenden Landstraße nach Wels), hier ist für den Nachlauf zwar keine Genehmigung notwendig (siehe Abschnitt 2.6. Abs. 4), die Teilstrecke muss aber trotzdem im Fahrtenberichtsheft eingetragen werden. In den Fahrtenberichtsheften müssen alle grünen Originalblätter eines Jahres (nicht jedoch die weißen Durchschläge) mitgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch jene Fahrtenberichtshefte anzuerkennen sind, wo statt der grünen Originalblätter die weißen Durchschläge im Berichtsheft verbleiben.

Beladene Fahrten sind in den Fahrtenberichtsheften wie folgt zu dokumentieren:

in Spalte 1:

- a) Abfahrtsdatum;
- b) Ankunftsdatum (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes);

in Spalte 2:

- a) Beladeort;
- b) Entladeort;

zusätzlich können die auf der Strecke liegenden Grenzübertrittsstellen angeführt werden;

in Spalte 3:

- a) Land der Beladung;
- b) Land der Entladung;

in Spalte 4:

Kfz-Kennzeichen / Zulassungsstaat;

in Spalte 5:

Bruttogewicht der Ladung (Tonnen mit einer Dezimalstelle);

in Spalte 6:

- a) Kilometerstand bei der Abfahrt;
- b) Kilometerstand bei der Ankunft (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes);

in Spalte 7:

allfällige Anmerkungen;

in Spalte 8:

Tonnenkilometer (diese Spalte gibt es nur in österreichischen Fahrtenberichtsheften).

Leerfahrten sind in den Fahrtenberichtsheften wie folgt zu dokumentieren:

in Spalte 1:

- a) Abfahrtsdatum;
- b) Ankunftsdatum (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes);

in Spalte 2:

- a) Abfahrtsort;
- b) Ankunftsdatum;

zusätzlich können die auf der Strecke liegenden Grenzübertrittsstellen angeführt werden;

in Spalte 3:

- a) Land der Abfahrt;
- b) Land der Ankunft;

in Spalte 4:

Kfz-Kennzeichen / Zulassungsstaat;

in Spalte 5:

0 für Bruttogewicht der Ladung;

in Spalte 6:

- a) Kilometerstand bei der Abfahrt;
- b) Kilometerstand bei der Ankunft (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes);

in Spalte 7:

kann vermerkt werden „LEERFAHRT“ (muss aber nicht).

(3) CEMT-Genehmigungen werden als Genehmigung auf Zeit ausgegeben und können für beliebig viele Fahrten im Sinne von Abs. 1 verwendet werden. Die Genehmigungen können

auch für gemietete Fahrzeuge verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) das gemietete Fahrzeug muss ausschließlich in der Disposition des Mieters stehen (Nachweis: Frachtbrief);
- b) die CEMT-Genehmigung muss auf den Mieter ausgestellt sein;
- c) der Mietvertrag muss mitgeführt werden;
- d) der LKW-Lenker muss zum Betrieb des mietenden Transporteurs gehören (Nachweis durch Arbeitsbestätigung).

Bei gemischtnationalen Fahrzeugkombinationen stellt die Genehmigung dabei auf das ziehende Fahrzeug ab.

(4) CEMT-Genehmigungen sind für Österreich nicht gültig, wenn sie auf der ersten Seite mit einem Rundstempel (im Durchmesser von 2 cm) mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und dem Buchstaben A, welcher durchkreuzt ist, versehen sind.



(5) Es gibt folgende Arten von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gültig sind:

1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) – siehe Abs. 6,
2. CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) – siehe Abs. 7,
3. CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) – siehe Abs. 8 sowie
4. CEMT Umzugsgenehmigungen – siehe Abs. 9.

Gemäß [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#) haben die Unternehmer dafür zu sorgen, dass die erforderlichen CEMT-Genehmigungen, Fahrtenberichtshefte und Kontrolldokumente (siehe Abs. 4 bis 8) bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt mitgeführt werden. Gemäß [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#) haben die Lenker diese Unterlagen bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Muster der CEMT-Genehmigungen und der CEMT-Kontrolldokumente sind in der internen Findok enthalten.

(6) Eine CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) wird als Jahresgenehmigung (grün-oranges Formular) mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr

herausgegeben. Diese Genehmigung ist mit dem folgenden Stempelabdruck in grüner Farbe gekennzeichnet:



Die Genehmigung muss vollständig ausgefüllt sein und bei jedem Transport mitgeführt werden. Überdies sind folgende Unterlagen mitzuführen:

1. ein zur betreffenden Genehmigung gehörendes, behördlich ausgegebenes **Fahrtenberichtsheft** (siehe Abs. 2)

und
2. die folgenden Nachweise, in denen jeweils die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final bestätigt wird:
 - a) ein **CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug**, für den Folgendes gilt:
 - der Nachweis ist ein hellgrünes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
 - der Nachweis kann entweder ein „EURO III sicheres“, ein „EURO IV sicheres“ oder ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug betreffen;
 - bis zum 31. März 2009 durften gemäß CEMT GUIDE 2009 auch noch Formulare in der alten Fassung ausgegeben werden, ab 1. April 2009 nur mehr die Neufassung des Dokuments;
 - Formulare zum Nachweis von EURO III, EURO IV und EURO V (technische Voraussetzungen und Lärm- und Abgasverhalten), in der Fassung des CEMT Guide 2006 bzw. ITF/TMB/TR(2008)4, die vor dem 31. März 2009 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit;

und

- b) ein **CEMT Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen**, falls das Fahrzeug einen Anhänger oder einen Sattelaufleger zieht, für den Folgendes gilt:
- der Nachweis ist ein hellgelbes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
 - bis zum 31. März 2009 durften gemäß CEMT GUIDE 2009 auch noch Formulare in der alten Fassung ausgegeben werden, ab 1. April 2009 nur mehr die Neufassung des Dokuments;
 - Formulare, die vor dem 31. März 2009 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit;

und

- c) ein **CEMT Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger**, wobei ein solcher Nachweis sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich ist, für den Folgendes gilt:
- der Nachweis ist ein weißes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
 - Dieser Nachweis bleibt für jeweils **12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig** und muss danach erneuert werden.

Ohne Fahrtenberichtsheft und CEMT-Kontrolldokument ist eine CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) ungültig.

(7) Eine CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) wird als Jahresgenehmigung (grün-oranges Formular) mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr herausgegeben. Diese Genehmigung ist mit dem folgenden Stempelabdruck in grüner Farbe gekennzeichnet:



Die Genehmigung muss vollständig ausgefüllt sein und bei jedem Transport mitgeführt werden. Überdies sind folgende Unterlagen mitzuführen:

1. ein zur betreffenden Genehmigung gehörendes, behördlich ausgegebenes **Fahrtenberichtsheft** (siehe Abs. 2)

und
2. die folgenden Nachweise, in denen jeweils die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final bestätigt wird:
 - a) ein **CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug**, für den Folgendes gilt:
 - der Nachweis ist ein hellgrünes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
 - der Nachweis kann darf **nur** ein „EURO IV sicheres“ oder ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug betreffen;
 - bis zum 31. März 2009 durften gemäß CEMT GUIDE 2009 auch noch Formulare in der alten Fassung ausgegeben werden, ab 1. April 2009 nur mehr die Neufassung des Dokuments;
 - Formulare zum Nachweis von EURO III, EURO IV und EURO V (technische Voraussetzungen und Lärm- und Abgasverhalten), in der Fassung des CEMT Guide 2006 bzw. ITF/TMB/TR(2008)4, die vor dem 31. März 2009 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit;

und
 - b) ein **CEMT Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen**, falls das Fahrzeug einen Anhänger oder einen Sattelauflieder zieht, für den Folgendes gilt:
 - der Nachweis ist ein hellgelbes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
 - bis zum 31. März 2009 durften gemäß CEMT GUIDE 2009 auch noch Formulare in der alten Fassung ausgegeben werden, ab 1. April 2009 nur mehr die Neufassung des Dokuments;

- Formulare, die vor dem 31. März 2009 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit;

und

- c) ein **CEMT Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger**, wobei ein solcher Nachweis sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich ist, für den Folgendes gilt:
 - der Nachweis ist ein weißes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
 - Dieser Nachweis bleibt für jeweils **12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig** und muss danach erneuert werden.

Ohne Fahrtenberichtsheft und CEMT-Kontrolldokument ist eine CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) ungültig.

(8) Eine CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) wird als Jahresgenehmigung (grün-oranges Formular) mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr herausgegeben. Diese Genehmigung ist mit dem folgenden Stempelabdruck in grüner Farbe gekennzeichnet:



Die Genehmigung muss vollständig ausgefüllt sein und bei jedem Transport mitgeführt werden. Überdies sind folgende Unterlagen mitzuführen:

1. ein zur betreffenden Genehmigung gehörendes, behördlich ausgegebenes **Fahrtenberichtsheft** (siehe Abs. 2)

und
2. die folgenden Nachweise, in denen jeweils die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final bestätigt wird:
 - a) ein **CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug**, für den Folgendes gilt:

- der Nachweis ist ein hellgrünes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
- der Nachweis kann darf **nur** ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug betreffen;
- bis zum 31. März 2009 durften gemäß CEMT GUIDE 2009 auch noch Formulare in der alten Fassung ausgegeben werden, ab 1. April 2009 nur mehr die Neufassung des Dokuments;
- Formulare zum Nachweis von EURO III, EURO IV und EURO V (technische Voraussetzungen und Lärm- und Abgasverhalten), in der Fassung des CEMT Guide 2006 bzw. ITF/TMB/TR(2008)4, die vor dem 31. März 2009 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit;

und

- b) ein **CEMT Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen**, falls das Fahrzeug einen Anhänger oder einen Sattelauflieder zieht, für den Folgendes gilt:

- der Nachweis ist ein hellgelbes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
- bis zum 31. März 2009 durften gemäß CEMT GUIDE 2009 auch noch Formulare in der alten Fassung ausgegeben werden, ab 1. April 2009 nur mehr die Neufassung des Dokuments;
- Formulare, die vor dem 31. März 2009 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit;

und

- c) ein **CEMT Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger**, wobei ein solcher Nachweis sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelauflieder erforderlich ist, für den Folgendes gilt:

- der Nachweis ist ein weißes Dokument in deutscher, englischer und französischer Sprache, der in einer der drei Sprachen ausgefüllt sein muss (die beiden anderen Sprachversionen dienen zur Übersetzung!);
- Dieser Nachweis bleibt für jeweils **12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig** und muss danach erneuert werden.

Ohne Fahrtenberichtsheft und CEMT-Kontrolldokument ist eine CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) ungültig.

(9) **CEMT-Umzugsgenehmigungen** ermöglichen dem betreffenden Transportunternehmer die Durchführung von grenzüberschreitenden Umzügen bzw. die dazugehörigen Leerfahrten im Bereich der Mitgliedstaaten der CEMT mit besonders dafür ausgerüsteten Fahrzeugen (in der Regel „Möbelkoffer“). Diese Dauergenehmigungen sind **ohne** Fahrtenberichtsheft zu verwenden.

(10) Die nachfolgenden Staaten sind CEMT-Mitgliedstaaten, wobei jeweils die Anzahl und die Art der CEMT-Genehmigungen angegeben sind, die die Transportunternehmer des betreffenden Landes in Österreich im Jahr 2012 verwenden dürfen:

- Albanien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Armenien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Aserbaidschan: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Belgien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Bosnien-Herzegowina: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Bulgarien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Dänemark: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Deutschland: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Estland: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Finnland: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Frankreich: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)

- Georgien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Griechenland: 90 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Großbritannien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Irland: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Italien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Kroatien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Lettland: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Liechtenstein: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Litauen: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Luxemburg: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Malta: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“) „)
- Mazedonien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Moldau: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Montenegro: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Niederlande: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)

- Norwegen: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Polen: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Portugal: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Rumänien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Russland: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Schweden: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Schweiz: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Serbien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Slowakei: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Slowenien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Spanien: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Tschechische Republik: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Türkei: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“))
- Ukraine: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)
- Ungarn: 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)

- Weißrussland (Belarus): 96 CEMT EURO III („EURO III sicheres KFZ“) oder EURO IV („EURO IV sicheres KFZ“) oder EURO V („EURO V sicheres KFZ“)

(11) Eine CEMT-Kurzzeitgenehmigung oder „short-term-license“ (gelbes Formular) ist eine CEMT-Genehmigung, die für einen Monat ausgestellt wird, wobei eine jährliche Genehmigung gegen 12 Kurzzeitgenehmigungen ausgetauscht werden kann. **In Österreich sind Kurzzeitgenehmigungen nicht gültig**, da Österreich zu der betreffenden Resolution Nr. 55 einen Vorbehalt eingelegt hat.

(12) Bei Vorweis einer ungültigen CEMT-Genehmigung ist über den versuchten Missbrauch bei nächster Gelegenheit die für den Ort der Abfertigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) unter Angabe des Namens des Unternehmens, für das die Genehmigung ausgestellt wurde, und der Nummer der Genehmigung fernmündlich zu verständigen. Dabei ist nach Abschnitt 3 vorzugehen. Zu Beweiszwecken ist eine Kopie der Genehmigung anzufertigen.

(13) Mit einer CEMT-Genehmigung darf jeweils nur **ein** Fahrzeug das Hoheitsgebiet befahren. **Die gleichzeitige Einbringung mehrerer Kraftfahrzeuge mit nur einer CEMT-Genehmigung ist unzulässig**. Ist auf Grund einer Eintragung im Fahrtenberichtsheft davon auszugehen, dass gegen diese Auflage verstoßen worden ist und zwei oder mehr Fahrzeuge gleichzeitig eingebracht worden sind, ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

2.2. Drittlandverkehr

(1) Ein Drittlandverkehr (Beförderung von Gütern aus einem anderen als dem die Genehmigung ausgebenden Drittland nach Österreich oder umgekehrt) ist ebenfalls grundsätzlich genehmigungspflichtig. Auf der Genehmigung ist vorgeschrieben, ob der Heimatstaat durchfahren werden muss oder nicht. Für Fahrzeuge, die in der Türkei beheimatet sind, sind für den Drittlandverkehr eigene Genehmigungen mit dem Aufdruck „DRITTLANDVERKEHR“ zu verwenden. Gegenüber allen anderen Staaten gelten Genehmigungen – ohne derartigen Aufdruck – jeweils auch für den Drittlandverkehr sofern dies auf der Genehmigung angegeben ist.

(2) CEMT-Genehmigungen berechtigen immer auch zum Drittlandverkehr, und zwar auch dann, wenn der Heimatstaat nicht durchfahren wird.

(3) Die Feststellung, ob ein Drittlandverkehr vorliegt, ist durch Einsichtnahme in den Frachtbrief zu treffen.

2.3. Leerfahrten

Leerfahrten sind grundsätzlich ebenso genehmigungspflichtig wie beladene Fahrten.

Genehmigungsfrei sind lediglich folgende Leerfahrten:

- a) Leerfahrten im Zusammenhang mit befreiten Fahrten sowie
- b) Leerfahrten mit Fahrzeugen, die in folgenden Ländern beheimatet sind:
 - Aserbaidschan
 - Georgien
 - Iran
 - Russland
 - Türkei.

2.4. Werkverkehr

(1) Ein **Werkverkehr** liegt vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt werden oder worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrer Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zu Verfügung gestellt wurde.
4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden oder gemietet sein, wobei sie im letzteren Fall die Voraussetzungen der [Richtlinie 2006/1/EG](#) über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr erfüllen müssen (siehe Abschnitt 2.6.).
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Zum Unternehmen gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten udgl. sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen.

2.5. Gemietete Fahrzeuge

Bei der Verwendung von Mietfahrzeugen sind gemäß [§ 6 Abs. 4 GÜtbefG](#) (und gemäß der [Richtlinie 2006/1/EG](#)) folgende Dokumente mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen:

- ein Vertrag über die Vermietung des Fahrzeugs aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen, und,
- sofern der Lenker nicht der Mieter ist, ein Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

2.6. Ausnahmen

(1) Gemäß [§ 4 Abs. 2 GÜtbefG](#) ist eine Konzession (und damit auch eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung) nicht erforderlich für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3,5 Tonnen nicht übersteigt. Diese Ausnahme gilt allerdings **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 0.1.2. Abs. 3). Für den **Drittlandverkehr** gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

(2) Eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung ist für Fahrzeuge oder Ladungseinheiten nicht erforderlich, wenn eine Bescheinigung einer Kombiverkehrsgesellschaft darüber vorgewiesen wird, dass eine Beförderung im begleiteten kombinierten Verkehr wegen einer Störung dieses Verkehrs nicht möglich ist. Derzeit betreiben folgende Kombiverkehrsgesellschaften Rollende Landstraßen:

- Firma ÖKOMBI GmbH.

(3) Eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung ist ferner nicht erforderlich für Hilfstransporte sowie für Transporte von Gegenständen, die ausschließlich zur Verwendung der Schutztruppe der Vereinten Nationen oder im Rahmen anderer friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen bestimmt sind. Diese Ausnahmen gelten auch für allfällige Leerabhol- oder Leerrückfahrten vor oder nach solchen Transporten.

(4) Eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich für den Vor- und Nachlauf bei folgenden begleiteten kombinierten Verkehren:

1. zum und vom Verschiebebahnhof Wels CCT (Combi Cargo Terminal) auf folgenden Routen:
 - A 25 (Welser Autobahn) und A 8 (Innkreis Autobahn), mit Grenzübertritt in Suben,
 - A 25 (Welser Autobahn), A 1 (West Autobahn) und A 7 (Mühlkreis Autobahn),
 - S 10 (Mühlviertler Schnellstraße) mit Grenzübertritt in Wullowitz,
 - A 25 (Welser Autobahn), A 8 (Innkreis Autobahn) und A 1 (West Autobahn),
 - A 25 (Welser Autobahn) und A 1 (West Autobahn) mit Grenzübertritt in Salzburg/Walserberg oder
 - der Vor- und Nachlauf für Be- oder Entladetätigkeiten innerhalb eines Umkreises von 70 km Luftlinie um den Terminal Wels;
2. zum und vom Salzburg Hauptbahnhof CCT auf der A 1 (West Autobahn) mit Grenzübertritt in Salzburg/ Walserberg;
3. zum und vom Bahnhof Brennersee CCT auf der A 13 (Brenner Autobahn) mit Grenzübertritt am Brennerpass;
4. zum und vom Bahnhof Wörgl CCT auf der Route A 12 (Inntal Autobahn) mit Grenzübertritt in Kiefersfelden;
5. bei allfälligen RoLa-Verkehren zum und vom Bahnhof Villach Süd CCT auf folgenden Routen:
 - A 2 (Süd Autobahn) mit Grenzübertritt in Arnoldstein,
 - A 2 (Süd Autobahn) und
 - A11 (Karawanken Autobahn) und mit Grenzübertritt im Karawankentunnel.

(5) Die Vorlage der Bescheinigung einer Kombiverkehrsgesellschaft im kombinierten Verkehr ist erforderlich.

- Vorlaufverkehr:

Im Vorlaufverkehr dient als Nachweis der Benützung des begleiteten Kombinierten Verkehrs entweder eine entsprechende Bestätigung auf den Frachtbriefen durch die Firma ÖKOMBI GmbH (bzw. deren Agenturen Sebert, Schenker/Durmaz), aus der die geplante Nutzung der Rollenden Landstraße ersichtlich ist, oder eine Buchungsbestätigung für die jeweilige Rollende Landstraße.

- Nachlaufverkehr:

Als Bestätigung für den grenzüberschreitenden Nachlauf von der Rollenden Landstraße auf den liberalisierten Korridoren zu den unter Abs. 4 genannten Grenzübergängen gilt der CIM/UIRR-RoLa-Frachtbrief mit Stempel des jeweiligen Ankunftsterminals der Rollenden Landstraße.

(6) Weitere auf [§ 7 Abs. 4 GütbefG](#) basierende bzw. vertraglich vereinbarte Ausnahmen siehe Anlage 1. Diese Ausnahmen gelten allerdings ausschließlich im grenzüberschreitenden Verkehr und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt, außer dies ist anders angegeben.

3. Strafbestimmungen

3.1. Verwaltungsübertretungen

(1) Gemäß [§ 23 GütbefG](#) sind folgende Verstöße gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Regelungen als Verwaltungsübertretungen anzusehen:

1. Durchführung von Beförderungen gemäß [§§ 7 bis 9 GütbefG](#) ohne die hiefür erforderliche Bewilligung oder Nichteinhaltung von Geboten oder Verboten von zwischenstaatlichen Vereinbarungen **als Unternehmer** ([§ 23 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#));
2. Verstoß des Unternehmers gegen die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die Nachweise über die in [§ 7 Abs. 1 GütbefG](#) angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden **als Unternehmer** ([§ 23 Abs. 1 Z 6 GütbefG](#) iVm [§ 9 Abs. 1 GütbefG](#));
3. Durchführung von Beförderungen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) ohne dass die erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen mitgeführt werden **als Unternehmer** ([§ 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG](#));

Hinweis: In [§ 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG](#) wird auf die „gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen“ verwiesen. Im Hinblick auf [Artikel 18 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) gelten Verweisungen auf die aufgehobene [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) als Verweisungen auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im [Anhang IV der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) zu lesen.

4. Nichtbefolgung von Geboten und Verboten auf Grund von Abkommen mit Staatengemeinschaften über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen **als Unternehmer** ([§ 23 Abs. 1 Z 9 GütbefG](#));
5. Verletzung von unmittelbar anwendbaren Vorschriften der EU über den Güterverkehr auf der Straße **als Unternehmer** ([§ 23 Abs. 1 Z 9 GütbefG](#));
6. Durchführung von Kabotagefahrten **als Unternehmer** ohne dass die erforderlichen Dokumente mitgeführt werden ([§ 23 Abs. 1 Z 11 GütbefG](#) iVm [§ 7 Abs. 2 Z 2 GütbefG](#));
7. Durchführung von Kabotagefahrten entgegen den Bestimmungen des [Art. 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) ([§ 23 Abs. 1 Z 9 GütbefG](#));
8. Zu widerhandlung gegen [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#) oder Verletzung von unmittelbar anwendbaren Vorschriften der EU über den Güterverkehr auf der Straße **als Lenker** ([§ 23 Abs. 2 Z 2 GütbefG](#) iVm [§ 9 Abs. 2 GütbefG](#));

9. **Als Lenker** eine gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) erforderliche Gemeinschaftslizenz und Fahrerbescheinigung nicht mitführt oder auf Verlangen den Kontrollorganen nicht vorweist ([§ 23 Abs. 2 Z 4 GütbefG](#)).

Hinweis: In [§ 23 Abs. 2 Z 4 GütbefG](#) wird auf die „gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) erforderliche Gemeinschaftslizenz oder Fahrerbescheinigung“ verwiesen. Im Hinblick auf [Artikel 18 der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) gelten Verweisungen auf die aufgehobene [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) als Verweisungen auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im [Anhang IV der Verordnung \(EG\) Nr. 1072/2009](#) zu lesen.

Die Verwaltungsübertretungen nach Z 1 bis Z 5 und Z 6 und Z 8 können auch nebeneinander zur Anwendung kommen weil es denkbar ist, dass bei einer Fahrt sowohl der Unternehmer als auch der Lenker solche Verstöße begehen.

Bei Verstößen gegen das CEMT Regulativ (etwa Nichtmitführen des Fahrtenheftes, Übertreten der Vorschriften über die Rückfahrt in den Zulassungsstaat, Fehlen der Dokumentation im Fahrtenberichtsheft – siehe Abschnitt 2.1.3.) ist die Anzeige auf Grund der Spruchpraxis der Unabhängigen Verwaltungssenate und des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 19.10.2004, [2000/03/0185](#)) ausschließlich wegen Durchführung einer Güterbeförderung ohne Genehmigung gemäß [§ 7 Abs. 1 GütbefG](#) zu erstatten.

Hinweis: Auf der CEMT-Genehmigung ist unter den Allgemeinen Vorschriften angeführt, dass die Genehmigung zusammen mit dem Fahrtenheft, in dem die internationalen Transporte angegeben sind, im Fahrzeug mitgeführt werden muss und beide den zuständigen Kontrollorganen vorgewiesen werden müssen.

(2) Die Strafbarkeit nach den in Abs. 1 Z 1 und 2 wiedergegebenen Tatbeständen besteht für Unternehmer nach [§ 23 Abs. 3 GütbefG](#) auch dann, wenn die in [§§ 7 bis 9 GütbefG](#) genannten Verpflichtungen im Ausland verletzt werden. In diesem Fall ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Ahndung örtlich zuständig, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, ansonsten jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgt.

(3) Gemäß [§ 24 GütbefG](#) kann als vorläufige Sicherheit im Sinne des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen oder einer Zu widerhandlung gemäß [§ 23 Abs. 1 Z 3, 6 sowie Z 8 bis 10 GütbefG](#) ein Betrag von 1.453 € festgesetzt werden. Die Ermächtigung zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 1.453 € für die vorstehend genannten Übertretungen oder Zu widerhandlungen gilt im Hinblick auf [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) in Verbindung mit [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) auch für die Zollorgane. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung **nicht**. Allenfalls in der Vergangenheit durch die Bezirksverwaltungsbehörden erteilte diesbezügliche Ermächtigungen werden durch die nunmehrige direkte gesetzliche Ermächtigung gegenstandslos.

(4) Da ab dem 11. August 2001 (Inkrafttreten der Novelle [BGBI. I Nr. 106/2001](#)) auch bei einer Einreise des Fahrzeuges über eine Binnengrenze die Verpflichtung zur Ansetzung eines Kontrollvermerks auf Kontingentgenehmigungen und auf Genehmigungen gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#) besteht (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 9), ist das Fehlen eines Kontrollvermerkes auf einer Kontingentgenehmigung oder auf einer Genehmigung gemäß [§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG](#) als ein strafbares Verhalten des Lenkers und allenfalls auch des Unternehmers anzusehen und stellt daher im Hinblick auf [§ 23 Abs. 2 GütbefG](#) und allenfalls auch auf [§ 23 Abs. 1 Z 6 GütbefG](#) Verwaltungsübertretungen dar.

Keine Verwaltungsübertretung stellt es allerdings dar, wenn ein Lenker, der über eine Binnengrenze eingereist ist, einer Kontrollstelle anlässlich der Ausreise über eine Drittlandsgrenze eine Genehmigung ohne Kontrollvermerk zur Ansetzung eines Kontrollvermerks vorlegt.

3.2. Verfahren bei festgestellten Verwaltungsübertretungen

(1) Bei Fehlen der erforderlichen Lizenzen, Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie Nichtübereinstimmung der Angaben ist wie folgt vorzugehen:

1. befindet sich das Fahrzeug noch nicht auf österreichischem Hoheitsgebiet, ist der **güterbeförderungsrechtliche** Abfertigungsantrag zurückzuweisen (faktische Amtshandlung);
2. befindet sich das Fahrzeug bereits auf österreichischem Hoheitsgebiet, so ist gemäß [§ 9 Abs. 5 GütbefG](#) die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Über jede Anordnung der Unterbrechung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Solange die Anordnung zur Unterbrechung der Fahrt aufrecht ist, darf das Kraftfahrzeug nur nach den Weisungen der Zollorgane oder der Bezirksverwaltungsbehörde in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder die erfolgten Weisungen sind die Zollorgane berechtigt, die Fortsetzung der Güterbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren der Fahrzeuge, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Diese Zwangsmaßnahmen sind

aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung (zB durch Nachbringen der Genehmigung) weggefallen ist.

(3) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Güterbeförderung nicht aufgehoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Güterbeförderung mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, in dem das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß [§§ 37](#) oder [37a VStG](#) geleistet wurde. Bei der Untersagung hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch darüber zu entscheiden, was mit dem Kraftfahrzeug und dem beförderten Gut zu geschehen hat.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden sind die erforderlichen abgabenrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Maßnahmen zu setzen, wenn bei vorübergehend verwendeten Beförderungsmitteln, die im Binnenverkehr eingesetzt sind, eine Verletzung der im Artikel 558 Abs. 1 Buchstabe c ZK-DVO verankerten Verpflichtungen (siehe Abschnitt 0.3.) festgestellt wird.

3.3. Gefälschte Genehmigungen

Besteht der Verdacht, dass Lizenzen, Bescheinigungen oder Genehmigungen gefälscht worden sind, ist Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verstoß gegen das [Güterbeförderungsgesetz 1995](#) zu erstatten. Dabei ist nach Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2. vorzugehen. Daneben ist im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige wegen Urkundenfälschung ([§ 223 StGB](#)) einzubringen. Die betreffenden Urkunden sind einzuziehen und der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Anzeige als Beweismittel zu übersenden. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 0.2. Abs. 6) zu übermitteln. Die Weiterfahrt des Fahrzeuges ist in einem solchen Fall nur zu gestatten, wenn eine gültige Lizenz, eine gültige Bescheinigung oder eine andere gültige Genehmigung vorgelegt wird.

Anlage 1

Übersicht über die Genehmigungspflicht im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße

Albanien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 1 des Abkommens vom 23. Juli 1973, BGBI. Nr. 463/1973	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Albanische KFZ, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis</p>

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von Postsendungen;
4. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
5. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
6. Beförderung von Leichen;
7. Beförderung humanitärer und medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
8. Beförderung von Ersatzteilen für See- und Binnenschiffe sowie Flugzeuge;
9. Leerfahrt eines im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Lastfahrzeug ersetzen soll, weiches im anderen Staat als dem seiner Zulassung ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug auf Grund der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;

10. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen sowie Messegut;
11. Gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
12. Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
13. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen (zB mit CEMT - Umzugsgenehmigungen);
14. die Beförderung von unteilbaren Gütern in Einzelfällen, sowie sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird, und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt erteilt wurde.
15. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.

Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Armenien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 1 des Abkommens vom 29. Juni 2009, BGBI. III Nr. 130/2009	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  oder  oder  2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Lastfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichtes der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
2. Beförderung hochwertiger Waren (zB Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Leerfahrt eines im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Lastfahrzeug ersetzen soll, welches im anderen Staat als dem seiner Zulassung ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug auf Grund der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für See- und Binnenschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung humanitärer und medizinischer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
7. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen sowie Messegut;
8. Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;

13. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
14. gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
15. Beförderung von unteilbaren Gütern in Einzelfällen, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt erteilt wurde.

Aserbaidschan

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
§ 7 GütbefG	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  oder  oder  2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Belgien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Bosnien-Herzegowina

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Vereinbarung vom 13. Juni 2003, BGBI. III Nr. 62/2003	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, mit abtrennbaren Allongen (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 3), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. KFZ aus Bosnien-Herzegowina, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p>  CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) <p>oder</p> CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug)

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			(siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Bulgarien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p> 

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmarkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Leerüberstellungsfahrten von in einem EU-Staat erworbenen fabriksneuen Fahrzeugen, sowie leere Abholfahrten von in Österreich erworbenen Anhängern und Sattelanhängern, sowie Leerfahrten zur Wartung und Reparatur im Rahmen der Garantiefrist.

Dänemark

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Deutschland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Estland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p>  CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) <p>oder</p> CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmarkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Finnland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Frankreich

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Georgien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
§ 7 GütbefG	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  oder  oder  2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Griechenland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Großbritannien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Iran

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 5 des Abkommens, BGBl. Nr. 329/1989	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
6. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken, die für Ausstellungen und Messen bestimmt sind;
7. Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zum Personentransport und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art zu und von Flughäfen;
9. Beförderung von Postsendungen;
10. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;

11. Beförderung von Gütern mit Überlänge oder Übergewicht, unter der Bedingung, dass der Beförderer entsprechend den nationalen Straßenverkehrs vorschriften im Besitz der erforderlichen besonderen Genehmigung ist.

Irland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Island

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
<u>Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009</u>	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 Tonnen nicht übersteigt oder deren höchste zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Italien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Kroatien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 7 der Vereinbarung vom 6. Juni 1995, BGBI. III Nr. 1/2003	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig) 2. Kroatische KFZ, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Müll und Fäkalien;

11. Leere Überstellungsfahrten von im anderen Staat erworbenen fabrikneuen Lastkraftwagen;
12. Leerfahrten von Kraftfahrzeugen zum Zweck der Abholung und Überstellung fabrikneuer Anhänger und Sattelanhänger;
13. Leerfahrten von Lastkraftwagen zum Zweck der Durchführung von Garantieservice- und -reparaturen im anderen Staat;
14. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde;
15. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.
Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Lettland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p> 

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmarkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Liechtenstein

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 Tonnen nicht übersteigt oder deren höchste zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Litauen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p>  CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) <p>oder</p> CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmarkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Luxemburg

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 3	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Malta

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahme von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Mazedonien (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 7 der Vereinbarung vom 21. April 1997, BGBI. III Nr. 93/2001	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Mazedonische KFZ, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;

10. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.

Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Moldau

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Vereinbarung vom 20. September 1996, BGBl. III Nr. 118/2008	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. KFZ aus Moldau, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Montenegro

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Vereinbarung über ein provisorisches Kontingent	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig);</p> <p>2. KFZ aus Montenegro, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p>

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchstzulässigen Abmessungen für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde;
11. Leere Überstellungsfahrten von im anderen Staat erworbenen fabrikneuen Lastkraftwagen;
12. Leere Abholfahrten fabrikneuer Anhänger und Sattelanhänger, sowie leere Fahrten zum Service und leere Fahrten zur Überprüfung nach dem Übereinkommen internationaler Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel (ATP Übereinkommen).

Niederlande

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Norwegen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Polen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p> 

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmarkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Portugal

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Rumänien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p> 

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmarkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Umzugsgut;
11. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Russische Föderation

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 5 des Abkommens vom 3. Juli 1971, BGBI. Nr. 453/1971	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen (gelten nur für eine beladene Fahrt in eine Richtung – siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 2), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5)</p> <p>oder</p> <p>2. CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>3. CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug)</p>

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			(siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen;

11. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
12. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Schweden

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Schweiz

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Artikel 9 des Abkommens über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße	ja, siehe Anmerkungen	ja, siehe Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz (siehe Abschnitt 1.1.5.); 2. Drittlandverkehr siehe Fußnote 1.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p>  2. CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) <p>oder</p> CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage**) – siehe Abschnitt 1.1.5.

1. Beförderungen mit Lastkraftwagen bis zu 7,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht inklusive Anhänger;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
4. Beförderung von Postsendungen;
5. Beförderung beschädigter oder reparaturbedürftiger Fahrzeuge;
6. Beförderung von Müll und Fäkalien;
7. Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
8. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen oder für gewerbliche Zwecke;
11. Gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
12. Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen (diese Ausnahme ist beispielsweise immer dann anzuwenden, wenn eine CEMT-Umzugsgenehmigung mitgeführt wird, weil durch diese Genehmigung dokumentiert wird, dass es sich um ein entsprechend befähigtes Unternehmen handelt);
13. Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
14. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;

15. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Fahrzeug ersetzen soll, welches auf der Transitfahrt ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug mit der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
16. Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
17. Beförderung hochwertiger Waren (zB Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet werden.

Fußnoten:

- 1) **Drittlandverkehre** sind auch für Schweizer Transporteure nur dann zulässig, wenn der Heimatstaat durchfahren wird.

Die „**große Kabotage**“ (Beförderung von Gütern im gewerblichen Verkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug) ist seit 1. Jänner 2005 unabhängig davon zugelassen, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch die Schweiz fährt oder nicht (siehe auch Abschnitt 1.1.5. Abs. 3).

Serbien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Vereinbarung über ein provisorisches Kontingent	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. KFZ aus Serbien, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder 2. CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder 3. CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung

hinsichtlich der höchstzulässigen Abmessungen für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde;

11. Leere Überstellungsfahrten von im anderen Staat erworbenen fabrikneuen Lastkraftwagen;
12. Leere Abholfahrten fabrikneuer Anhänger und Sattelanhänger, sowie leere Fahrten zum Service und leere Fahrten zur Überprüfung nach dem Übereinkommen internationaler Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel (ATP Übereinkommen).

Slowakei

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p> 

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmarkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Slowenien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p>  2. CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) <p>oder</p> CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Spanien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)  oder  oder 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Tschechien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p> 

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmarkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Türkei

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 des Abkommens vom 7. November 1969, BGBI. Nr. 274/1970	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Drittlandverkehr nur mit besonderer Genehmigung; 3. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zum Personentransport und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art zu und von Flughäfen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Beförderung von Müll und Fäkalien;
13. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
14. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
15. Abschleppfahrzeuge;
16. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen

Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Ukraine

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Vereinbarung am 13. November 1997 unterzeichnet	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen (gelten nur für eine beladene Fahrt in eine Richtung - siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 2), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig);</p> <p>2. KFZ aus der Ukraine, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger) unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein</p>

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>„EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.
10. Beförderung von Postsendungen;

11. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
12. Beförderung von Gegenständen für Messen und Ausstellungen;
13. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Ungarn

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) <p>oder</p>  <p>oder</p>  <p>oder</p>  CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) <p>oder</p> CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			<p>hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmarkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;

9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Usbekistan

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 des Abkommens vom 11. Dezember 2001, BGBI. III Nr. 38/2002	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig);</p> <p>2. KFZ aus Usbekistan, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger) unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Die gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei der Umleitung der Flugdienste;
3. die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
4. die Beförderung von Postsendungen;
5. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
6. die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
7. die Beförderung von Bienen und Fischbrut;
8. die Überführung von Leichen;
9. die Beförderung humanitärer und medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
10. die Beförderung hochwertiger Waren (zB Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen;
11. die Beförderung von Ersatzteilen für See- und Binnenschiffe sowie Flugzeuge;

12. die Leerfahrt eines im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Lastfahrzeug ersetzen soll, welches im anderen Staat als dem seiner Zulassung ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug auf Grund der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
13. die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen sowie Messegut;
14. die gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
15. die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
16. die Beförderung von unteilbaren Gütern in Einzelfällen, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt erteilt wurde.

Weißrussland (Belarus)

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Artikel 3 des Abkommens vom 15. Oktober 1996, BGBl. III Nr. 89/2001	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig) 2. KFZ aus Weißrussland, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO III-Genehmigung („EURO III sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5) oder CEMT EURO IV-Genehmigung („EURO IV sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO V-Genehmigung („EURO V sicheres KFZ“) mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V sicheres“ Kraftfahrzeug) (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
			2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;

10. Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
13. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
14. Beförderung hochwertiger Waren (zB Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet werden;
15. Gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
16. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Zypern

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
<u>Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009</u>	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten sind nach Maßgabe des Abschnittes 1.1.3.2. zulässig.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;

7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Nicht angeführte Länder

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
<u>§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG</u>	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten (auch Zugmaschinen ohne Auflieger) unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).

Ausnahme von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.6.). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.